

Änderung nach VA-Sitzung am 23.09.2009

FLECKEN POLLE

_____ ausschuss TOP:

Verwaltungsausschuss TOP: 4
23.09.2009

Gemeinderat TOP: 8 Polle, den 18.09.2009
24.09.2009

BESCHLUSSVORLAGE Nr. 80a/2006-2011

Beschlußorgan: Verwaltungsausschuss__ Gemeinderat X.

Vorlegende Dienststelle: SGB X Fachbereich 1 ___ Fachbereich 2 ___

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Domäne Heidbrink – Ziegenprojekt;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ – Teillöschung
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Sachverhalt und Begründung:

Der Landkreis Holzminden hat das Teillöschungsverfahren eingeleitet. Das Schreiben des Landkreises Holzminden vom 14.07.2009 wurde bereits übersandt. Die Teillöschung ist erforderlich, um grundsätzliche Maßnahmen in diesem Bereich durchführen und damit über einen Bauantrag für das geplante Ziegenobjekt der Familie Petri entscheiden zu können. Der Flecken Polle ist Träger öffentlicher Belange und somit Verfahrensbeteiligter. Der Flecken wurde vom Landkreis ebenso wie die Samtgemeinde Polle und verschiedene Verbände zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert. Über die Teillöschung entscheidet abschließend der Kreistag. Das Verfahren wurde von Herrn Buschmann von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises anlässlich der Einwohnerversammlung in Polle am 01.09.2009 eingehend erläutert.

Abzuwägen sind aus der Sicht der Samtgemeinde und des Fleckens bauleitplanerische Aspekte, und zwar, ob die gewerbliche / landwirtschaftliche Nutzung im Einklang zur jetzt bestehenden landwirtschaftlichen Domänennutzung steht. Die gesamte Domänenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wesertal“.

Dabei sind gegeneinander abzuwägen die veränderte landwirtschaftliche, evtl. gewerblich landwirtschaftliche Entwicklung mit dem die Domäne ergänzenden Ziegenprojekt mit ca. 7.000 Ziegen, Ziegenböcken und Lämmern als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch und der wirtschaftlichen Bedeutung für unsere Gemeinde, Samtgemeinde und den Landkreis und dem Landschaftsschutz dieses besonderen Landschaftsteils im Wesertal mit der großen Weserschleife.

Es geht hier ausschließlich um die Sachfrage „Kann das Landschaftsschutzgebiet mit der bestehenden Domäne Heidbrink das geplante Stallsystem verkraften?“

Unabhängig davon ist das Baugenehmigungsverfahren zu betrachten. Voraussetzung ist die Teillöschung. Im Weiteren Bauordnungsverfahren wird die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens geprüft. Dafür sind die erforderlichen Bauantragsunterlagen u.a. mit Baubeschreibung, Plänen, Erschließungserklärung, Betriebsbeschreibung beim Landkreis einzureichen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist das Immissionsgutachten. In dem Verfahren sind auch Tierschutz- und tierethische Fragen relevant.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Kosten auch Teilerschließungskosten trägt der Flecken nicht.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der getroffenen Abwägung zur Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ im Bereich der Domäne Heidbrink lt. Lageplan, teilt der Flecken Polle in seiner Stellungnahme auf der Grundlage des derzeitigen Sachstandes folgende einzuhaltende Bedingungen mit:

- I. Auf dem projektierten Gelände ist für den Bestand die Zahl aller gehaltenen Tiere auf maximal 7.000 begrenzt.
- II. Es muss durch ein wissenschaftliches fundiertes, prognostisches Gutachten nachgewiesen werden, dass vom Betrieb der Anlage keine Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube, Keime und Viren) ausgehen.
- III. Die Gebäude sind so einzugrünen, dass optische Beeinträchtigungen von Beginn an ausgeschlossen sind. Die naturnahe Hecke ist entlang des Radwegs zwischen Zaun und Radweg zu pflanzen.
- IV. Sollte der geplante Ziegenhof auf dem Heidbrink nicht genehmigt werden bzw. sollte er nicht genehmigungsfähig sein, ist eine bereits zwischenzeitliche erfolgte Teillöschung aus dem Landschaftsschutzgebiet Wesertal unverzüglich wieder rückgängig zu machen.
- V. Das Schreiben des LK Hol an die Fa. Petri vom 18.09.09, mit dem ergänzende Unterlagen zur Konkretisierung des Vorhabens angefordert werden, und zwar:
 1. Erforderlich ist zunächst eine qualifizierte Betriebsbeschreibung zu den tierfachlichen Fragen, weil diese u.a. entscheidend dafür sind, ob die vorgesehene und im Teillöschungsverfahren zugrunde gelegte Baugestaltung realisierbar ist.
 2. Weiter wird es für eine Zustimmung zur Teillöschung erforderlich sein, dass durch ein prognostisches „Gutachten“ nachgewiesen wird, dass vom Betrieb keine unzulässigen Emissionen ausgehen.
 3. Aufbauend auf dieser weiteren Durchplanung sollte dann nach Zwischenabstimmung mit dem Landkreis die eigentliche Bauplanung optimiert werden und eine Visualisierung der Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild erstellt werden.
Dabei ist zur besseren landschaftlichen Einbindung der diversen Gebäude des Ziegenhofes eine verstärkte Begrünung zwischen den Gebäuden, z.B. entlang der Fahrwege und sonstigen nicht zur Bebauung vorgesehenen Flächen, als erforderlich angesehen.

Sie sind auch notwendig, um weiteren Spekulationen vorzubeugen und konkrete Aussagen zu offenen Fragen und Anregungen zu treffen.

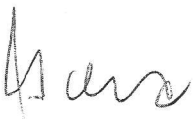
Berichterstatter/in:

SGB Bost

Beratungsergebnis:	FachA	Ja	Nein	StimmE
	SGA	Ja	Nein	StimmE
	SGR	Ja	Nein	StimmE

Mitzeichnung:

Sachbearbeiter/in:



Gemeindedirektor

Fachbereichsleiter: